

Berner Richter sasssen im Fall Rey einem falschen Dokument auf

Hugo Rey verlor mit einem Lehman-Anlageprodukt Geld. Er prozessierte gegen die Credit Suisse und verlor. Das Berner Handelsgericht patzte mehrfach. Das Bundesgericht korrigierte nicht.

Von Bruno Schletti

Hugo Rey ist mit seiner Klage gegen die Credit Suisse auch vor Bundesgericht abgeblitzt. Nicht nur Sympathisanten des Berner Grafikers und Marathonläufers reiben sich die Augen. Denn unabhängig davon, ob das Urteil korrekt ist oder nicht, lassen eigenartige Vorkommnisse in diesem Rechtsfall aufhorchen. So stützte sich das Berner Handelsgericht auf ein Bankdokument, dem offensichtlich jede Beweiskraft abgeht. Auch sind, was die Verantwortliche Richterinnen bestreitet, Akten spurlos verschwunden.

Rey investierte im November 2007 als Kunde der Credit Suisse 50 000 Franken in ein Anlageprodukt der US-Investmentbank Lehman. Am 15. September 2008 brach die Bank zusammen. Rey und Abertausende von Anlegern sahen ihr Geld davonschwimmen. Die CS lehnte jede Verantwortung ab. Später zeigte sie sich bereit, einen definierten Kundenkreis teilweise zu entschädigen.

Die Credit Suisse bot Rey an, ihm 60 Prozent der Lehman-Anlage zurückzuerstatten. Er lehnte dies ab. Rey wollte kein Entgegenkommen, sondern Gerechtigkeit. Denn - so argumentierte er vor Gericht - er habe gegenüber seinem Berater immer betont, er wolle «0,0 Prozent USA» im Portfolio. Dass Lehman eine US-Bank sei, habe ihm der Berater vorenthalten.

130 000 Franken Schaden

Rey klagte gegen die Grossbank und verlor - vor dem Berner Handelsgericht und eben erst, in zweiter Instanz, vor Bundesgericht. Verloren sind damit die 50 000 Franken der Lehman-Anlage. Dazu kommen rund 44 000 Franken Anwaltskosten - für den eigenen Vertreter und jene der Gegenpartei - sowie Gerichtsvorschüsse von 8500 Franken.

Schliesslich erlitt Rey Verluste auf anderen Anlagen, die er in einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufte, da er aus Protest sein Depot bei der Credit Suisse räumte. Schwer zu beziffern ist Reys zusätzlicher Aufwand. Der Selbstständigerwerbende spricht von über 200 Arbeitsstunden für Besprechungen, Korrespondenz, Recherchen. Ohne den Zeitaufwand hat ihn das Abenteuer bis

heute über 130 000 Franken gekostet - «meine Altersvorsorge», sagt Rey.

Mindestens so sehr wie dieser Verlust schmerzt ihn die Überzeugung, dass ihm vor Gericht nicht Recht, sondern Unrecht widerfahren ist. Da Reys Klage abgewiesen worden ist, erstaunt das nicht. Dennoch lässt sich unschwer feststellen, dass sich das Berner Handelsgericht eigenartige Patzer geleistet hat.

Ein Beleg, der keiner ist

Das dreiköpfige Gremium nahm Rey nicht ab, dass er seinen Kundenberater immer wieder darauf hingewiesen habe, keinerlei US-Papiere in seinem Anlage-depot haben zu wollen. Das Gericht rieb Rey unter die Nase, schon 2005 in das Produkt «Activest Total Return» investiert und damit einen US-Anteil von 8,21 Prozent gekauft zu haben. Dass Rey davon nicht gewusst habe, mochte das Ge-

«Das Bundesgericht hat es sich sehr einfach gemacht.»

Michael Lauper, Anwalt von Rey

richt, gestützt auf ein Factsheet, das die Anwälte der Credit Suisse eingereicht hatten, nicht glauben - ein Produktdokument, das den US-Anteil von 8,21 Prozent schwarz auf weiss ausweist.

Nur: Dieses Factsheet trägt das Ausgabedatum 3. Juli 2009, die Vermögensaufteilung nach Ländern ist per 30. September 2006 ausgewiesen, und das CS-Logo auf dem Informationsblatt ist das neue, das erst Anfang 2006 eingeführt wurde. Dieses Dokument konnte somit Rey beim Kauf des Produkts im November 2005 unmöglich vorgelegen haben.

Die Vizepräsidentin des Berner Handelsgerichts, Danièle Wüthrich-Meyer, hatte im Prozess den Vorsitz. Angesprochen auf das vermeintliche Beweismittel, mag sie keine Fehleinschätzung einräumen. Sie sagt dazu einzig: «In der Urteilsbegründung haben wir diverse Indizien aufgeführt, die zeigen, dass Herr Rey die von ihm vorgebrachte 0,0-Pro-

zent-USA-Strategie nicht konsequent befolgt hat.»

Gestützt auf diesen Vorfall, reichte Reys Anwalt, Michael Lauper, beim Bundesgericht Beschwerde ein. Dieser wollte er Bankdokumente im Original beilegen, die einer der Handelsrichter während der Verhandlung Rey abgenommen hatte. Eines der Dokumente - ein allgemeiner Beschrieb des von Rey 2005 gekauften Produkts «Activest Total Return» - ist aus zwei Gründen von Bedeutung: Es enthält keinen Hinweis auf eine US-Beteiligung, aber die handschriftliche Notiz «30 000.-». Nach Rey ist es die Handschrift seines damaligen CS-Beraters - ein Hinweis, dass ihm der Berater wohl den Produktebeschrieb, aber nicht - wie die Bank behauptete - ein Factsheet mit präzisen Beteiligungsinformationen ausgehändigt hatte.

Dieses und andere Originaldokumente sind beim Handelsgericht offenbar verschwunden. In einer E-Mail sicherte Wüthrich-Meyer Lauper zwar zu, der Sache nachzugehen. Reys Anwalt erhielt aber innerhalb der Beschwerdefrist weder die verlangten Dokumente noch eine befriedigende Antwort über deren Verbleiben. Gegenüber dem «Tages-Anzeiger» sagt Oberrichterin Wüthrich-Meyer: «Es gibt keine Unterlagen, die nicht bei den Akten liegen.» Lauper geht dagegen nach wie vor davon aus, dass die Originaldokumente entweder beim Handelsgericht verloren gegangen sind oder dass sie einer der Richter zu seinen Handakten genommen hat. «Zu den amtlichen Akten sind die Originaldokumente jedenfalls nie offiziell erkannt worden», sagt Lauper.

Kein Gehör für neue Fakten

Der Anwalt reichte beim Bundesgericht deshalb Kopien der Dokumente ein. Nur, die Richter in Lausanne zeigten für diese neu eingereichten Dokumente kein Interesse. In Beschwerdeverfahren überprüft das höchste Gericht einzig die Sachverhalte, die bereits der Vorinstanz vorgelegen haben. Gemäss Artikel 105 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht weicht sie dann von dieser Usanz ab, wenn die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz «offensichtlich unrichtig

ist». Dies erachtete das Bundesgericht in diesem Fall nicht als gegeben. Lauper versteht es nicht: «Das Bundesgericht hat es sich sehr einfach gemacht.» Es verfolge die Tendenz, alles, was den Sachverhalt der Vorinstanz infrage stelle, nicht zu beachten - sei er noch so unrichtig festgestellt worden.

Der emeritierte Rechtsprofessor und Alt-Bundesrichter Heinz Hausheer hat in einem stark beachteten Artikel am Beispiel von Scheidungsurteilen auf die Problematik hingewiesen: «Das Bundesgericht versucht mit dem Hinweis auf die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz oft allzu leicht, auf eine Beschwerde nicht einzutreten.» Er bezweifelt, dass der Fall Rey als Beleg dafür geeignet sei. Dass die Handelsrichter mit einem nicht relevanten Factsheet argumentierten, hätte Reys Anwalt wohl erkennen müssen, sagt Hausheer. Lauper war damals noch nicht Reys Rechtsvertreter.

Auch Rechtsprofessor und Anwalt Walter Fellmann verteidigt das Bundesgericht: «Das Problem von Herrn Rey ist, dass er die Sache mit dem CS-Logo offenbar erst nach der Verhandlung vor Handelsgericht bemerkte. Das aber stellt kein Novum dar, das er nachträglich - vor Handelsgericht, nicht vor Bundesgericht - noch hätte geltend machen können.» Die Sicht des Handelsgerichts sei vielleicht falsch. Das sei aber «leider eines der vielen Prozessrisiken».

Bankangestellter als Richter

Am Handelsgericht war es der nebenamtliche Richter Bernard Burkhalter, der Rey mit dem nicht relevanten Factsheet belastete. Hauptberuflich arbeitet Burkhalter für die Berner Kantonalbank, die ebenfalls Lehman-Produkte vertrieben hatte. Anders als die Credit Suisse hat sie die betroffenen Kunden aber voll entschädigt. Die Gerichtsvorsitzende Wüthrich-Meyer betont: «Herr Burkhalter war nie als Kundenberater tätig.» Auf der Internetseite der Berner Kantonalbank ist Burkhalter allerdings als Leiter der Region Bern und als Kundenberater aufgeführt. Burkhalter selbst sagt zur Frage, ob er selbst je kapitalgeschützte Anlageprodukte von Lehman empfohlen oder verkauft habe: «Nein.»